

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 3

4. Januar

2024

Rahmenentgeltordnung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des §5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) sowie §9 der Satzung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag am 18.12.2023 folgende Rahmenentgeltordnung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis beschlossen:

1. Entgelterhebung

- 1.1. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Rahmenentgeltordnung erhoben.
- 1.2. Das von den Teilnehmenden zu zahlende Entgelt bezieht sich auf die Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- 1.3. Diese Rahmenentgeltordnung gilt nicht für Studienfahrten, Studienreisen und Sonder- und Auftragsmaßnahmen.
- 1.4. Kursbezogenes Verbrauchsmaterial, das von der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellt wird, wird gesondert berechnet.

2. Entgelthöhe

- 2.1. Die Höhe des Teilnahmeentgelts beträgt pro Unterrichtseinheit EUR 4,00 bis EUR 15,00.
- 2.2. Zur Förderung von ausgewählten gesellschafts-, bildungs- oder sozialpolitischen Veranstaltungen, Zielgruppenarbeit sowie Beratungen und Informationsveranstaltungen können diese Veranstaltungen mit einem ermäßigten Entgelt bis entgeltfrei angeboten werden.
- 2.3. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Kurs in Absprache mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Zahlung eines Aufpreises oder verkürzte Unterrichtszeiten stattfinden.
- 2.4. Soweit es sich bei den Leistungen nicht um typische steuerfreie Leistungen der vhs im Sinne des gültigen Umsatzsteuerrechts handelt, ist neben den festgelegten Einnahmen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.

3. Entgelte für Prüfungen

Zusätzlich zu den von Prüfungsinstitutionen in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von max. EUR 30,00 erhoben werden.

4. Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung, Ratenzahlung

4.1. Es werden Ermäßigungen gemäß den gültigen Teilnahmebedingungen gewährt, in Höhe von 50% des Teilnahmeentgeltes:

- Bei Nachweis des Bezuges von Arbeitslosengeld nach SGB III oder Bürgergeld nach SGB II bzw. Leistungen nach SGB XII
- Personen mit 100 % Behinderung (100 % GdB)

in Höhe von 20% des Teilnahmeentgeltes:

- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende
- Personen mit einer Behinderung von mindestens 50 % (50 % GdB) und weniger als 100% (100 % GdB)
- Besitzer einer gültigen Ehrenamtscard oder JULEICA-Karte, Freiwilligendienstleistende

4.2 Die ermäßigten Entgelte werden auf volle EUR aufgerundet.

4.3. Bei Bildungsurlaubs- und Einzelveranstaltungen, auf Studienreisen, auf Prüfungs- und Bearbeitungsentgelte, Lebensmittel- und Materialkosten werden keine Ermäßigungen gewährt.

4.4. In begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung gewährt werden.

4.5. Voraussetzung für Ermäßigungen ist ein Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis.

4.6. Sollten die Ermäßigungsnachweise nicht vorliegen oder nicht anerkannt werden, wird das volle Entgelt fällig.

5. Entgelterstattung

5.1. Entgelte werden von der vhs zurückerstattet:

- in voller Höhe bei einer Abmeldung vor Abmeldeschluss
- in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung komplett abgesagt werden muss,
- anteilig, im Umfang der nicht stattgefundenen Unterrichtsstunden, wenn eine Veranstaltung nicht vollständig durchgeführt werden kann.

5.2. Bei einem Rücktritt nach der Abmeldefrist werden Entgelte (abzüglich des Bearbeitungsentgeltes) nur dann erstattet, wenn eine Ersatzteilnehmerin oder ein Ersatzteilnehmer den Platz einnimmt.

5.3 Bei einer Entgeltrückzahlung nach erfolgter Abmeldung nach Abmeldeschluss wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 10,00 einbehalten.

5.4 Bei Veranstaltungen, deren Entgelt weniger als EUR 10,00 beträgt, erfolgt keine Rückzahlung.

6. Fälligkeit

6.1. Das Teilnahmeentgelt wird spätestens am Tag des Veranstaltungsbeginns in voller Höhe fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit zu zahlen.

6.2. Bei nicht termingerechter Zahlung erfolgt eine erste Mahnung. Die Gebühr für jede weitere Mahnung beträgt jeweils EUR 5,00. Die Kosten für die anschließende Beitreibung der Forderung tragen die Schuldner.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Rahmenentgeltordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die alte Entgeltregelung vom 01.07.2012 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Hofheim am Taunus, den 22. Dezember 2023
Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:
Michael Cyriax
Landrat